

# ZEICHNUNGS(BE)DINGUNGEN

## FINANZ(IERUNG)SYSTEM KUNSTHANDELN

Diese Zeichnungsbedingungen geben Auskunft über die Modalitäten des Zeichnens von Kochscheinen und über deren Wirkungen.

### § 1 DIE ZEICHNER:INNEN

Jede:r Teilnehmer:in kann seine:ihre Kochscheine selbst zeichnen oder von einer anderen Person zeichnen lassen.

### § 2 DAS KUNSTHANDELN ZEICHNEN

Einen Kochschein zeichnen heißt, ihn mit einer Zeichnung versehen.

Welche Mittel der Zeichnende verwendet – ob Bleistift, Tusche oder Ähnliches – bleibt dem:der Zeichner:in überlassen.

Über die Anzahl und Anordnung der Linien und Striche entscheidet der Zeichnende.

### § 3 DER ZEICHENGRUND

Als Zeichnungsträger (Zeichengrund) dient ausschließlich die stempelfreie Seite des Kochscheines. Alte und junge Kochscheine können gezeichnet werden.

### § 4 DIE ÜBERZEICHNUNG

Kochscheine können überzeichnet werden.

Befindet sich eine Zeichnung auf dem Kochschein, so kann jede:r nachfolgende Kochscheinbesitzer:in diese Zeichnung mit Linien und Strichen respektvoll ergänzen.

Mehrere Teilnehmer:innen zeichnen auf dem gleichen Zeichengrund.

### § 5 DAS ÜBERZEICHNUNGSEINVERSTÄNDNIS

Jede:r Zeichner:in erklärt sich durch ihr:sein Tun – dem Zeichnen – mit der Überzeichnung durch andere Teilnehmer:innen einverstanden.

### § 6 DER ZEICHNUNGSSCHEIN

Der Zeichnungsschein ist ein urkundlicher Beleg. Der:die Zeichnende erklärt, welche Kochscheine er mit Zeichnungen versehen (lassen) hat.

Ein Zeichnungsschein erlangt allein in Verbindung mit einem (digitalen) Foto, das die Zeichnung auf dem Kochschein zeigt, Gültigkeit.

Der Zeichnungsschein steht auf der Website <kochscheine.de> zum download bereit. Er kann online oder offline ausgefüllt werden.

### § 7 DIE ZEICHNUNGSBELEGE

Die:der Teilnehmer:in schickt beide Zeichnungsbelege: den Zeichnungsschein und das Foto per Mail oder per Post an das Büro komPleX (Zeichnungsstelle).

Mit der Zusendung der Zeichnungsbelege fordert der:die Teilnehmer:in die Zeichnungsstelle auf, die Zeichnung in die Kursberechnungen einzubeziehen.

## § 8 DIE KUNSTHANDELSÜBERTRAGUNG

Anteilnehmer:innen, die ihre Kochscheine gerne zeichnen lassen wollen, selbst aber nicht aktiv werden können oder wollen, haben die Möglichkeit dem Büro komPlex den Auftrag für das Kunsthandeln Zeichnen zu übergeben. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Kochscheine, die gezeichnet werden sollen, im Depot des Anteilnehmers befinden.

Diese Kunsthandelsübertragung kann formlos, muss aber schriftlich erfolgen.

## § 9 DIE AUFGABEN DER ZEICHNUNGSSTELLE

Die Zeichnungsstelle verwahrt die Zeichnungsbelege in der Kunsthandelsdatenbank und im Kunsthandelsarchiv.

Das Büro komPlex präsentiert Abbildungen von gezeichneten Kochscheinen in öffentlichen Ausstellungen. Zu diesem Zweck wird das Foto in Din A5 Größe ausgedruckt und mit den Daten Ort, Datum und Namen der Zeichner:innen versehen.

Das Büro komPlex ist verpflichtet nach Eingang der Zeichnungsbelege, die Zeichnung in die Kursberechnung einzubeziehen.

## § 10 DIE WIRKUNG DES ZEICHNENS IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Ein hoher Aktivitätsgrad hinsichtlich des Zeichnens erhöht das Ansehen und die Wertschätzung des Finanz(ierung)system Kunsthandeln in der Öffentlichkeit.

Denn in Ausstellungen können Kunsthandelsprozesse konkret durch die Objekte des Kunsthandels – gezeichnete Kochscheine – dargestellt werden.

## § 11 DIE WIRKUNG DES ZEICHNENS AUF DIE WERTENTWICKLUNG DER KOCHSCHEINE

Das Kunsthandeln Zeichnen entfaltet eindeutig wertsteigende Wirkung auf die Kochscheine.

Es fließt wie folgt in die Kursberechnung ein:

Hat ein:e Teilnehmer:in einen Kochschein gezeichnet, so beträgt der Überzeichnungsfaktor 1. Haben zwei Teilnehmer:innen einen Kochschein gezeichnet, so beträgt der Überzeichnungsfaktor 2. etc.

Dem Überzeichnungsfaktor wird die Fibonacci Zahlenreihe zugesellt: Überzeichnungsfaktor 1 = 5, 2 = 8, 3 = 13, 4 = 21.

Bei einem Referenzwert von 30 € fließt also ein Kochschein mit Überzeichnungsfaktor 1 mit 35 € in die Kursberechnung ein.

## § 12 DAS ZEICHNEN JUNGER KOCHSCHEINE

Auch ein Kochschein aus einem Stoß, der sich noch in Emission befindet, kann gezeichnet werden. Allerdings findet das Kunsthandeln erst dann Eingang in die Wertberechnung, wenn die Emission dieses Stoßes beendet ist. Das Zeichnen junger Kochscheine beeinflusst die Berechnung des ersten Referenzwertes nach der Emission.